

Satzung

der Stadt Koblenz über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), jeweils in ihren geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

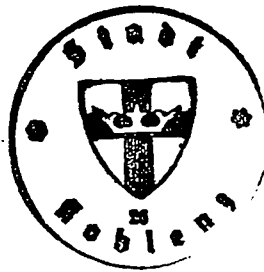
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 06.04.1998



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

In Vertretung

(Maas)
Bürgermeister